

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20170498**

Status: öffentlich

Datum: 14.03.2017

Verfasser/in: Zazemblowski, Rolf (2470)

Fachbereich: Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Offene Fragen zum Bericht RPA zum Sicherheitsdienst

Bezug:

Anfrage aus der 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2016; TOP 7.1

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Rechnungsprüfungsausschuss

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Die Beantwortung der Fragen 6., 8. und 9. wurden vom Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, die Fragen 11. und 12. von der Stabsstelle IV/ F vorgenommen. Die Fragen 1.- 5., 7. und 10. wurden vom Amt für Soziales beantwortet.

1. Die Ausschreibung und der Rahmenvertrag sehen nur die Beschäftigung von zwei Sicherheitskräften mit einem geschätzten Auftragswert von knapp 183.000 Euro für die einjährige Laufzeit vor. Aufgrund dieses Rahmenvertrags hat die Stadt Bochum dann jedoch weit mehr als 60 Sicherheitskräfte angefordert. Dazu fragen wir an:
 - a. Aufgrund welcher Sachgründe sind genau zwei Sicherheitskräfte ausgeschrieben worden und nicht drei, fünf oder zehn?

Die Ausschreibung erfolgte nach dem damals (April 2015) benötigten Bedarf.
 - b. Wie viele und welche Objekte sollten von den beiden Sicherheitskräften nach Einschätzung der Stadt bewacht werden?

Der Einsatz sollte nach Bedarf an wechselnden Standorten erfolgen.
 - c. Hat die Stadt zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einer Zunahme oder mit einer Abnahme der Flüchtlingszahlen gerechnet?

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung (April 2015) wurde von einer gleichbleibenden Anzahl von Flüchtlingen ausgegangen.
 - d. Ist zutreffend, dass bereits ein Rahmenvertrag über drei Sicherheitskräfte den EU-Schwellenwert überschritten hätte, wodurch ein anderes EU-weites Ausschreibungsverfahren notwendig geworden wäre?

Eine „europaweite Ausschreibung“ musste zum damaligen Zeitpunkt ab einem Schwellenwert von 207.000,00 Euro durchgeführt werden. Ausgehend von damaligen Werten (vgl. dem dieser Anfrage zugrundeliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes, S. 3) ergäbe sich bei drei Kräften eine geschätzte Auftragssumme von 137.195,10 Euro (366 Tage x 7 Std. x 3 Personen x 15,00 Euro – zugrunde gelegter Stundenlohn – zzgl. USt.), inkl. der Verlängerungsoption für ein Jahr also 274.390,20 Euro. Der Schwellenwert wäre insoweit überschritten.

- e. Hat die Entscheidung, nur zwei Stellen auszuschreiben, aber hinterher weit mehr Kräfte aufgrund der Ausschreibung anzufordern, etwas damit zu tun, dass das eigentlich rechtlich vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren vermieden werden sollte?

Wie bereits unter lit. a. und b. ausgeführt, wurde der Auftrag nach dem damals benötigten Bedarf unter Berücksichtigung einer gleichbleibenden Zahl an Flüchtlingen berechnet. Der Einsatz weiterer Kräfte war dem starken Anstieg der Zahl an Flüchtlingen im Rahmen der sog. Flüchtlingskrise geschuldet, die es erforderlich machte, sehr kurzfristig für neue Unterbringungseinrichtungen die entsprechende Anzahl an Sicherheitskräften vorzuhalten.

2. Auf der Grundlage welcher Überlegung hat die Stadt sich entschieden, den Einsatz von Subunternehmen im Rahmenvertrag nicht auszuschließen? Die Tatsache, dass im Vertrag geregelt ist, dass die Stadt über die Beschäftigung von Subunternehmen informiert werden muss, macht ja deutlich, dass an die Möglichkeit durchaus gedacht wurde.

Der Einsatz von Subunternehmen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch den „8-Punkte-Plan“ der Bezirksregierung Arnsberg verbindlich für die Kommunen geregelt.

3. Im Rahmenvertrag war laut Rechnungsprüfungsbericht geregelt, dass die Firma zwei Wochen vor Auftragsbeginn die vorgesehenen Sicherheitskräfte vorstellen muss, und dass Ausnahmen nur bei Krankheit, Urlaub und Vertragsauflösung möglich sind, und dass dann der Auftraggeber ohne schuldhaftes Verzögerung informiert werden muss. Dazu fragen wir an:

- a. Wie genau war geplant, diese Vorstellung durchzuführen?

Im Rahmen der Auftragsvergabe und im Laufe des Einsatzes hat es mehrfache persönliche Gespräche mit dem Qualitätsmanager und dem Einsatzleiter des Sicherheitsdienstes gegeben.

- b. Welche Behörde/Stelle war dafür zuständig?

Das Amt für Soziales war für die Vorstellung der Sicherheitskräfte zuständig.

- c. Welche Unterlagen wurden dabei geprüft?

Für die Überprüfung der Wächtermeldungen ist die Stadt zuständig, in der die Firma ihren Betriebssitz hat.

- d. Ist diese Vorstellung bei allen angeforderten Kräften vertragsgemäß durchgeführt worden

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen wurden keine Vorstellungsgespräche mit den Sicherheitskräften durchgeführt. Der Sicherheitsdienst wurde zum größten Teil sehr kurzfristig eingesetzt.

- e. Wenn die Vorstellung nicht bei allen Kräften 14 Tage vor Einsatz stattfand, wie hat die Stadt auf das Ausbleiben der Vorstellungen reagiert?

Auf die Antwort zu 3 d. wird verwiesen.

4. Das Rechnungsprüfungsamt moniert, dass die Stadt Bochum seit September 2015 keine schriftlichen Einsatzpläne für die Sicherheitskräfte mehr zur Verfügung gestellt hat, und dass Abspra-

chen darüber, wo welche Sicherheitskräfte eingesetzt werden sollten lediglich telefonisch oder per E-Mail erfolgt sein sollen. Auch Aufträge zur Bewachung ganzer Einrichtungen sollen zum Teil nur mündlich erteilt worden sein. Dazu fragen wir an:

- a. Welche Stelle/Behörde hat diese nur zum Teil nur mündlichen und nicht nachvollziehbaren Absprachen getroffen?

Die Anforderungen erfolgten aufgrund der sich zuspitzenden „Flüchtlingskrise“ durch das Amt für Soziales.

- b. Welche Änderungen im Verfahren sind inzwischen vorgenommen worden?

Die Anforderungen erfolgen schriftlich bzw. als Ausschreibung über die Zentralen Dienste der Stadt Bochum.

5. Das Rechnungsprüfungsamt schreibt, angesichts des offenkundlich nicht zutreffenden Auftragsvolumens und der bekannten Unregelmäßigkeiten (Ermittlungen der Steuerfahndung und Zollverwaltung, Nichteinhaltung von Anwesenheitszeiten, Beschwerden von Mitarbeitern, Beauftragung eines Subunternehmers), wäre es „zwingend notwendig gewesen“, den Vertrag auslaufen zu lassen bzw. zu kündigen – und ihn auf jeden Fall nicht zu verlängern. Dazu fragen wir an:

- a. Welche Ursachen hat die Verwaltung dafür ausgemacht, dass hier anders entschieden wurde?

Eine ordentliche Kündigung auf Grund der hier bekannten Tatsachen war nach dem bestehenden Vertrag bis zum 31.07.2017 nicht möglich. Zum 31. März 2017 wird das Auftragsvolumen auf die ursprüngliche Auftragssumme zurückgeführt. Der Vertrag wurde vorsorglich zum 31.07.2017 gekündigt.

Im April 2016 hat das Amt für Soziales im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens „Betreibung und Betreuung von Flüchtlingseinrichtungen“ die Anforderungen gem. des „Acht-Punkte-Planes“ in die Leistungsbeschreibung mit aufgenommen. Erstmals erfolgte eine entsprechende Ausschreibung über die Zentralen Dienste im Juni 2016.

Aufgrund des hohen Auftragsvolumens kommt nur eine europaweite Ausschreibung mit einem halbjährlichen Vorlauf in Betracht.

- b. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit so etwas nicht noch einmal passieren kann?

Zukünftig erfolgen sämtliche Beauftragungen im Rahmen des Vergaberechts (Ausschreibungen bzw. freihändige Vergaben).

Erstmals erfolgte eine entsprechende Ausschreibung über die Zentralen Dienste im Juni 2016.

6. Das Amt für Soziales (Amt 50) teilte laut Prüfungsbericht mit: „Aufgrund von Personalengpässen konnte die Prüfung der Rechnungen nicht in angemessener Weisedurchgeführt werden. Das Amt 50 hat in der gesamten Zeit Personal für die Durchführung der erheblich gestiegenen und zusätzlichen Arbeiten und Anforderungen beantragt.“ Welche Auswirkungen auf Stellenpläne und Personalplanungen sind nach Ansicht von Amt 50 aus dieser Tatsache zu ziehen?

Aufgrund des Flüchtlingszustroms waren zu dieser Zeit mehrere Fachbereiche, u. a. das Sozialamt mit erheblichen zusätzlichen Aufgaben belastet. Die angesprochenen Personalengpässe hat es in den verschiedensten Aufgabenfeldern (z. B. Sozialarbeit, nichttechnischer Dienst, Heimleitung) gegeben. Die Fachbereiche haben neben der befristeten Bereitstellung eigenen Personals auch zusätzliches Personal angefordert und – aufgrund der besonderen Situation mit zeitlicher Verzögerung - erhalten. Die Verwaltung hat hier auf den verschiedensten Wegen den Bedarf gedeckt. In dem Aufgabenfeld Sozialarbeit ist es zu befristeten externen Einstellungen gekommen. Für die Heimleitungen wurden Besetzungsverfahren mit bei der Stadt Bochum beschäftigten Reinigungskräften geführt, die in der Folge ebenfalls einen auf 2 Jahre befristeten Arbeitsvertrag erhalten haben. Im Verwaltungsbereich hat es verschiedene Maßnahmen zur Bedarfsdeckung gegeben (u. a. die vorübergehende Umsetzung von Beschäftigten aus anderen Fachbereichen aufgrund freiwilliger Meldungen, Rekrutierung von Rentnern und Pensionären, aber auch auf zwei Jahre befristete externe Einstellungen vom Arbeitsmarkt).

Auswirkungen auf den Stellenplan hat der mit dem Flüchtlingszustrom verbundene Aufgabenzuwachs dann, wenn Aufgaben dauerhaft zu erledigen sind. Hierzu gibt es geordnete Verfahren in der Verwaltung (Stellenplanverfahren). Auf temporären Aufgabenzuwachs wird in der Regel mit befristeten Maßnahmen (siehe oben) reagiert, die sich nicht im Stellenplan abbilden.

7. Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert, dass es keine verbindlichen Regelungen darüber gibt, wer berechtigt ist, über eine Bewachung und die Bewachungszeiträume zu entscheiden und dies an die Auftragnehmer weiterzuleiten. Ist dieser Missstand inzwischen abgestellt worden? Wenn ja, wie?

Die Entscheidung erfolgt durch die Sachgebietsleitung in Absprache mit der Abteilungsleitung; die Beauftragung erfolgt durch die Zentralen Dienste der Stadt Bochum. Die Bewachung erfolgt grds. 24 Stunden täglich.

8. In dem Bericht des wird aufgeführt, dass Leiter der Firma C erst auf Anraten eines Dritten die Firma C gegründet habe. Handelt es bei dieser Person um einen Mitarbeiter der Firma A, der Firma B oder eines Mitarbeiters der Stadt Bochum?

Bei der Person handelt es sich um einen Mitarbeiter der Firma B.

9. Dem Bericht zufolge soll die Frau Mutter des Leiters der Firma C, die selbst als Leiterin einer Flüchtlingsunterkunft für die Stadt Bochum arbeitet, zweimal 500 Euro als Schenkung von einem Herren bekommen haben. Handelt es sich bei dem Schenkenden um einen Mitarbeiter der Firma A, der Firma B oder der Firma C?

Bei der Person handelt es sich ebenfalls um einen Mitarbeiter der Firma B.

10. Zur Reaktion der Stadt auf das Bekanntwerden der Beschäftigung von Subunternehmen fragen wir an:

- a. Wann hat die Stadt von dem Einsatz von Subunternehmern erfahren?

Die Kenntniserlangung erfolgte im Mai/Juni 2016 hinsichtlich der Firma B, und kurz darauf hinsichtlich der Firma C.

- b. Hat die Stadt Bochum Verpflichtungserklärungen gemäß Tariftreuegesetz für die Nachunternehmen angefordert, nachdem ihr der Einsatz von Subunternehmen bekannt geworden ist?

Verpflichtungserklärungen wurden nicht angefordert, da dem Subunternehmen durch Firma A nach Bekanntwerden gekündigt wurde.

- c. Wenn ja, wann? Wie sahen die Reaktionen aus?

Siehe Antwort zu Frage 10 lit. b.

- d. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 10 lit. b.

11. Warum ist nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten die Task Force Flüchtlingsarbeit zusammengerufen worden, um die Probleme zu diskutieren und Lösungen zu finden?

Die Einberufung der anlässlich im besonderen Kontext der Flüchtlingskrise fraktionsübergreifend gebildeten Task Force aus Politik, Bezirken und Verwaltung diente der zeitnahen Beratung und Information über die Auswahl von Standorten, die aktuelle Unterbringungssituation, die Zahl der ankommenden Flüchtlinge, die Anmietung temporärer Wohnanlagen und die Planung von Landeseinrichtungen in Bochum, daher bestand in diesem Fall kein Anlass zur Einberufung der Task Force.

12. Laut Zuständigkeitskatalog vom 23.11.2015 wäre „die Zentrale Koordinierung Flüchtlinge als übergeordnetes Bindeglied zwischen allen Beteiligten in der Stadtverwaltung sowie die Schnittstelle zu den politischen Entscheidungsträgern bei Themen, die ämterübergreifend, gesamtstädtisch zu kommunizieren und zu entscheiden sind“, für die Koordination der Dienststellen verantwortlich gewesen. Dazu fragen wir an:

- a. Welche Gründe sind inzwischen dafür identifiziert worden, dass die Zentrale Koordinierung dieser Aufgabe nicht in der notwendigen Form nachgekommen ist?

Die vorstehend in der Anfrage formulierte Aussage, dass die Zentrale Koordinierung dieser Aufgabe nicht in der notwendigen Form nachgekommen ist, lässt sich nicht im Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes finden. Stattdessen trifft der Bericht hierzu auf Seite 26 und 27 die folgende Aussage:

„Für die Zukunft ist nach Ansicht des RPA sicherzustellen, dass insbesondere bei Aufgabenstellungen die von mehreren Fachbereichen bzw. Beteiligten bearbeitet werden, eine interne Abstimmung erfolgt und Kommunikationsstrukturen verbessert werden, damit die Interessen der Gesamtverwaltung gewahrt werden. Der entwickelte Zuständigkeitskatalog bzw. die darin aufgeführten Punkte für die verantwortlichen Fachbereiche und die Stabsstelle - Flüchtlingskoordination sollten daher zukünftig auch „gelebt“ werden.“ (Seite 26/27 RPA-Bericht)

Die Koordinierungsstelle begrüßt, wie auch alle anderen beteiligten Fachbereiche und Ämter, den detaillierten Bericht als positive Aufforderung zur stetigen Verbesserung der Informationsflüsse und Abstimmungen im übergeordneten Sinne einer gesamtstädtischen Handlungs- und Kommunikations-Strategie.

- b. Welche Konsequenzen wurden inzwischen gezogen, um hier Abhilfe zu schaffen?

Sowohl die Bewertung, die Hinweise, als auch das Fazit des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes waren Anlass für lösungsorientierte Gespräche innerhalb der Verwaltung. Alle Beteiligten sehen dies gemeinsam und verantwortungsbewusst als Maßstab, Orientierung und Handlungsrahmen für die zukünftige Arbeit und die vielen Herausforderungen im Rahmen der Betreuung und Integration von Flüchtlingen durch die verantwortlichen Fachbereiche.

13. Offensichtlich gab es keine Überprüfungen vor Ort an den Einsatzorten der Sicherheitskräfte, ob die dort arbeitenden Mitarbeiter*innen ordnungsgemäß angemeldet sind und ob alle Unterlagen (Zuverlässigkeitsüberprüfung etc.) vorliegen. Werden solche Kontrollen inzwischen durchgeführt? Wenn ja, von welcher Behörde/Dienststelle?

Gemäß Ziffer 2.2.6 (§ 9 Bewachungsverordnung) der Anlage ist für die Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der hierfür erforderlichen Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

In dem Fall der Firma A war das Ordnungsamt der Stadt Köln zuständig für die Zuverlässigkeitsprüfungen des eingesetzten Wachpersonals.

Für die weiteren Details wird auf die Vorlage Nr. 20163002 verwiesen.

14. Im Rahmen des sowieso massiv unterdimensionierten Rahmenvertrags für die Bewachung der Geflüchtetenunterkünfte wurden außerdem Sicherheitskräfte zum Einsatz am Rathaus angefordert. Auf welcher Grundlage ist das geschehen? Wäre hier für diese anders gelagerte Aufgabe nicht eine eigene Auftragsvergabe sinnvoll bzw. notwendig gewesen?

Es wurde ein Einzelauftrag vergeben, der insoweit unabhängig vom Auftrag bzgl. der Flüchtlingsunterkünfte war.

15. Der Bericht dokumentiert sehr weitreichende Unregelmäßigkeiten im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen, u.a. fehlende Dokumentation der Auftragsvergabe, fehlende Einsatzpläne und die nicht hinreichende Prüfung der Rechnungen und Abrechnungen. Dazu fragen wir an:

- a. Kann die Verwaltung ausschließen, dass es in anderen Bereichen, die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung stehen, ebenfalls zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist? (Zum Beispiel: Auftragsvergabe und Abrechnungen mit den Trägern, im Bereich Catering, bei den Reinigungsdienstleistungen und der sozialarbeiterischen Betreuung)

Die Vergaben der Trägerschaften der Unterbringungseinrichtungen sind aufgrund der damaligen Notlage nach Durchführung eines „Interessenbekundungsverfahrens“ erfolgt; insoweit wurde eine Vergabe i. S. d. Vergaberechts nicht durchgeführt.

- b. Wenn das nicht ausgeschlossen werden kann, wie soll hier geprüft und für Aufklärung gesorgt werden?

Für eine Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig.

Anlagen: